

Beitragsordnung des Pétanque-Sport Bad König e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Neu festgesetzte Beträge werden zu den jeweiligen Fälligkeitsdaten des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Kat.	Mitgliedsklasse	Beitragshöhe
00	Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,00 € Regelbeitrag / Monat
01	Jugendliche (15 bis 17 Jahre)	50% Regelbeitrag / Monat
02	Kinder (7 bis 14 Jahre)	25% Regelbeitrag / Monat
03	Kinder unter 7 Jahren	12,5% Regelbeitrag / Monat
10	Ehrenmitglied	ohne Beitrag
11	Fördermitglied	min. Erwachsenenbeitrag / Monat
Kat.	Zusatzleistungen	Beitragshöhe
L	Lizenz des DPV (Mitglieds-kategorie 00)	36,00 € / Kalenderjahr
	Lizenz des DPV (Mitglieds-kategorie 01)	18,00 € / Kalenderjahr
	Lizenz des DPV (Mitglieds-kategorie 02)	9,00 € / Kalenderjahr
	Lizenz des DPV (Mitglieds-kategorie 03)	4,50 € / Kalenderjahr
Kat.	Ermäßigungen auf Beiträge der Kat. 00-03	Beitragsreduktion
A	Berufstätige Erwachsene	25%
F	Familien (min. 2 Personen, mindestens ein Erwachsener und ein Mitglied unter 18 Jahre)	30%
B	Behinderte (nur mit Merkmal aG)	50%

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Beitragsermäßigungen müssen beantragt, die Begründung ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Ermäßigungen können nicht kumuliert oder kombiniert werden, es gilt stets nur die höchstmögliche Ermäßigungs-kategorie.
- (3) Familienbeiträge werden immer von einem einheitlichen Konto eingezogen.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitrags-klassen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag der Kategorien 00 bis 03 enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze. Er enthält darüber hinaus die vom Hessischen und Deutschen Pétanque Verband eingezogenen lizenzunabhängigen Beiträge.

- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (7) Jahresbeiträge werden jährlich zum 15. Januar eingezogen. Fallen diese Daten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (8) Hat der Vorstand dem Mitglied die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren gestattet, so ist der Verein berechtigt, je Vorgang eine Gebühr zu erheben, um dem Verein die damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages auszugleichen. Diese Gebühr wird vom Vorstand festgelegt und ist zeitgleich mit der Beitragszahlung fällig.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den unter (7) genannten Daten eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Andernfalls befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand bei Zahlungsverzug oder fehlender Deckung zusätzlich eine Strafgebühr von bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Schuld besteht nicht.
- (11) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, so erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes des Eintrittsjahrs monatsgenau ab einschließlich dem Eintrittsmonat. Ermäßigungen werden im Eintrittsjahr nicht angerechnet. Der Einzug eines anteiligen Beitrages erfolgt umgehend zum 15. des Folgemonats.
- (12) Wird unterjährig, auch bei Neueintritt, die Zusatzleistung „Lizenz“ beantragt, so fällt stets eine Beitragserhöhung in Höhe der vollen Lizenzkosten der jeweils zutreffenden Kategorie an. Der Einzug dieses Beitrages erfolgt umgehend.
- (13) Kündigungen der Zusatzleistung „Lizenz“ haben erst im Folgejahr eine Auswirkung auf den Beitrag. Das Dokument der gekündigten Zusatzleistung „Lizenz“ muss bis zum 15.12 eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein, um die Kündigung zum Folgejahr wirksam werden zu lassen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen jeweils vom Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann mit einer vom Vorstand festgelegten Gebühr belegt werden.

§ 5 Umlagen

- (1) Für besondere Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Derzeit werden keine besonderen Umlagen erhoben.

§ 6 Arbeitsleistungen

- (1) Die Pflicht zu Arbeitsleistungen ist derzeit noch nicht eingeführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitrags-, Gebühren-, Arbeitsleistungs- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den relevanten Datenschutzgesetzen und -verordnungen behandelt.
- (2) Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2026 beschlossen. Sie wird zum 05. März 2026 wirksam.